



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Ausländerrecht
Az.: 103-00/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

5. August 2014

Rundschreiben Nr. 371/2014

Bundesgerichtshof erklärt auf Haftgrund der Fluchtgefahr gestützte Abschiebungshaft nach derzeitiger Rechtslage für unzulässig

Kurzfassung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützte Abschiebungshaft von Ausländern zur Sicherung von Überstellungsverfahren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wegen Verstoßes gegen die Dublin-III-Verordnung nach derzeitiger Rechtslage für unzulässig erklärt.

Der BGH hat mit Beschluss vom 26. Juni 2014 (Az.: V ZB 31/14, **Anlage**) entschieden, dass die Abschiebungshaft von Ausländern zur Sicherung von Überstellungsverfahren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach aktueller Rechtslage nicht auf § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG gestützt werden kann. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Dieser gesetzlich normierte Haftgrund der Fluchtgefahr entspricht nach Auffassung des BGH nicht den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013, ABL. Nr. L 180, S. 31).

In dieser Verordnung, die auf alle seit dem 1. Januar 2014 an andere Mitgliedstaaten gerichteten Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme anzuwenden ist, sind erstmals durch das Gemeinschaftsrecht auch die Voraussetzungen für eine Inhaftnahme geregelt.

Nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten zwar ebenfalls zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einzelfall und bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit Personen in Haft nehmen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht. Wann aber eine Fluchtgefahr gegeben ist, muss nach Art. 2 Buchstabe n der Verordnung ausdrücklich gesetzlich normiert sein. So bezeichnet Art. 2 Buchstabe n „Fluchtgefahr“ als „das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte.“

Die generalklauselartig formulierte Bestimmung in § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG genügt dem nach Auffassung des BGH nicht. Die Vorschrift benenne nicht die Kriterien, die den Verdacht begründen, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen.

Gleichwohl könne nach aktueller deutscher Rechtslage die Abschiebungshaft angeordnet werden, wenn die Haftgründe nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 AufenthG vorlägen. Danach ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde (Nr. 3) oder er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat (Nr. 4). Nach Auffassung des BGH sind diese Haftgründe so ausgestaltet, dass sie nur bei Vorliegen von objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien verwirklicht werden, welche die Annahme einer Fluchtgefahr begründen. Sie entsprechen insoweit dem Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)